

**Ordnung der  
Hochschule Magdeburg-Stendal  
zur Sicherung  
guter wissenschaftlicher Praxis  
und zum Umgang mit  
wissenschaftlichem Fehlverhalten  
vom 12.02.2014**

Auf der Grundlage der §§ 54 Satz 2 und 67 Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), in Verbindung mit den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 14.05.2013 sowie den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 17.06.1998 sowie vom 03.07.2013, hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
§ 3	Leitung und Organisation
§ 4	Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
§ 5	Bewertungsmaßstab
§ 6	Aufbewahrung von Daten
§ 7	Wissenschaftliches Fehlverhalten
§ 8	Ombudsperson
§ 9	Umgang mit Hinweisen zum wissenschaftlichen Fehlverhalten
§ 10	Untersuchungskommission
§ 11	Verfahrensgrundsätze
§ 12	Vorprüfungsverfahren
§ 13	Förmliches Verfahren zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens
§ 14	Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten
§ 15	Aufbewahrungsfrist
§ 16	Inkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die vorliegende Ordnung dient der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und regelt den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten. Die Regelungen sind für die an der Hochschule tätigen Professoren und Professorinnen, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragten sowie für Studierende verbindlich.

**§ 2  
Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

(1) Wissenschaft als systematisch-methodischer Prozess des Erforschens und Erklärens von Natur, Gesellschaft und Kultur ist eine verantwortungsvolle Aufgabe. Der Korrektheit ihrer Methoden, der Redlichkeit bei der Darstellung von Ergebnissen und der Unverfälschtheit ihrer Veröffentlichung kommt eine wesentliche Bedeutung zu.

(2) Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind:

- Arbeit nach den Regeln der Kunst (*lege artis*); insbesondere sind Untersuchungen nach dem neuesten Stand der Forschung durchzuführen.
- Dokumentation: Im Einklang mit den Standards der betreffenden wissenschaftlichen Disziplin sind die eingesetzten Methoden und die Befunde zu dokumentieren, um die Nachvollziehbarkeit und ggf. Wiederholbarkeit zu sichern.
- Redlichkeit der Argumentation: Befunde, welche die gestellte These stützen, sind ebenso darzustellen wie Befunde, welche die These in Frage stellen; eigene Ergebnisse sind kritisch zu überprüfen.
- Publikation: Wissenschaftliche Erkenntnisgewinne sollen in Form von Publikationen der Öffentlichkeit, insbesondere auch durch Open Access, frei zugänglich mitgeteilt werden. Dabei soll die Wiedergabe des Befundes und dessen Interpretation klar unterscheidbar sein. Autor oder Autorin ist nur, wer einen wesentlichen Beitrag zu einer Publikation geleistet hat. Eine sogenannte „Ehrenautorenschaft“ ist ausgeschlossen.
- Vermeidung und Vorbeugung wissenschaftlichen Fehlverhaltens: Detailregelungen sind in § 7 enthalten.

(3) Die Regeln sind als fester Bestandteil in die Lehre und in die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu integrieren.

### **§ 3 Leitung und Organisation**

Das Rektorat der Hochschule und die Leiter und Leiterinnen von Forschungsprojekten haben durch eine geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, der Aufsicht, der Konfliktregelung und der Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

### **§ 4 Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

Die Fachbereiche sowie die Senatskommission für Studium und Lehre haben sicherzustellen, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß § 2 fester Bestandteil der Ausbildung sind und, insbesondere im Hinblick auf die Anfertigung von Studienabschlussarbeiten, vertieft vermittelt werden. Die Lehrenden sind zu einer angemessenen Betreuung der Studierenden und des ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Nachwuchses verpflichtet. Dazu gehören u. a. das Durchführen von Besprechungen, das Überwachen und Begleiten des Arbeitsfortschrittes sowie das Vermitteln der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

### **§ 5 Bewertungsmaßstab**

Bei der Festlegung von Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für das Verleihen akademischer Grade, für Einstellungen, für Berufungen und für Mittelzuweisungen ist sicherzustellen, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben. Bei der vergleichenden Bewertung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern darf die Anzahl von Publikationen nicht der einzige Beurteilungsmaßstab für wissenschaftliche Leistungen sein.

### **§ 6 Aufbewahrung von Daten**

Es ist sicherzustellen, dass Primärdaten und Untersuchungsprotokolle, soweit sie Grundlagen für Veröffentlichungen sind, auf haltbaren und gesicherten Trägern 10 Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

### **§ 7 Wissenschaftliches Fehlverhalten**

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Maßgeblich sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor bei:

a) *der Verwendung von Falschangaben durch:*

- das Erfinden von Daten;
- die Verfälschung von Daten und Quellen, z. B. durch Unterdrückung relevanter Quellen, Belege und Texte, durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dass dies offengelegt wird, oder durch Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen;
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag, einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen;

b) *der Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch:*

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter oder Gutachterin (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft, einschließlich der „Ehrenautorenschaft“, die lediglich aufgrund einer Hierarchieposition beansprucht oder angenommen wird,
- die Verfälschung des Inhalts,
- die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber oder Herausgeberin bzw. Gutachter oder Gutachterin,
- die unbefugte Veröffentlichung oder das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;

c) *der Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft anderer ohne deren Einverständnis;*

d) *der Sabotage der Forschungstätigkeit anderer, beispielsweise durch*

- die Beschädigung, die Zerstörung oder die Manipulation von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder Sonstigem, das zur Durchführung eines Experiments benötigt wird,
- das arglistige Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Datensätzen,
- die vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern, wie Büchern, Dokumenten oder sonstigen Daten;

e) *der Beseitigung von Originaldaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.*

(3) Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch bei:

- der Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- dem Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- der Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- der groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

## **§ 8**

### **Ombudsperson**

(1) Die Ombudsperson sowie deren Vertreter oder Vertreterin als neutrale und qualifizierte Ansprechpartner werden als unabhängige Vertrauenspersonen aus den Reihen der Professoren und Professorinnen der Hochschule vom Rektorat vorgeschlagen und vom Akademischen Senat der Hochschule für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind möglich. Die Namen der Ombudsperson sowie des Vertreters oder der Vertreterin werden vom Rektorat in ortsüblicher Form hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(2) Die Ombudsperson berät sowohl hinweisgebende Personen als auch Personen, auf die sich die Hinweise beziehen. Hierbei ist absolute Vertraulichkeit zu wahren.

(3) Die Wahrnehmung der Funktion der Ombudsperson schließt die Ausübung des Amtes eines Prorektors oder einer Prorektorin, eines Dekans oder einer Dekanin oder eines anderen Leitungsamtes an der Hochschule aus.

(4) Zur Wahrung des Unbefangenheitsprinzips finden die Regelungen des § 20 *Ausgeschlossene Personen* und des § 21 *Besorgnis der Befangenheit* des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

## **§ 9**

### **Umgang mit Hinweisen zum wissenschaftlichen Fehlverhalten**

(1) Anhaltspunkte für wissenschaftliches Fehlverhalten sind der Ombudsperson mitzuteilen. Vorwürfe dürfen nicht ungeprüft und ohne hinreichende Kenntnis der Fakten erhoben werden. Die Anzeige ist von allen Beteiligten vertraulich zu behandeln, insbesondere, um eine frühzeitige Einbeziehung der Öffentlichkeit und damit möglichen Reputationsverlust zu vermeiden.

(2) Bei Verstößen gegen den Grundsatz der Vertraulichkeit sind durch das Rektorat geeignete Sanktionen zu prüfen.

(3) Der hinweisgebenden Person dürfen keine Nachteile für ihr eigenes wissenschaftliches und berufliches Fortkommen entstehen.

## **§ 10**

### **Untersuchungskommission**

(1) Die Untersuchungskommission für die Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens von Professoren und Professorinnen, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragten sowie von kooperativ promovierenden Doktoranden und Doktorandinnen setzt sich aus der Ombudsperson sowie den Mitgliedern der Kommission für Forschung, Entwicklung und Technologietransfer zusammen.

(2) Die Untersuchungskommission für die förmliche Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens von Studierenden wird aus der Ombudsperson sowie den Mitgliedern der Kommission für Studium und Lehre gebildet.

## **§ 11**

### **Verfahrensgrundsätze**

(1) Die Untersuchungskommission tagt nicht öffentlich.

(2) Der oder die Vorsitzende der jeweiligen Senatskommission übernimmt den Vorsitz der Untersuchungskommission.

(3) Zum Untersuchungsgegenstand ist Verschwiegenheit zu wahren.

(4) Die Untersuchungskommission ermittelt von Amts wegen und hat die zur Aufklärung des betreffenden Sachverhaltes erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Sie ist berechtigt, von Hochschulmitgliedern und anderen Beteiligten Informationen und Stellungnahmen einzuholen und/oder diese zur mündlichen Erörterung zu laden. Sie kann nach eigenem Ermessen Fachgutachtende aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes sowie Experten oder Expertinnen für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten als beratende Mitglieder hinzuziehen.

(5) Sowohl der hinweisgebenden Person als auch der Person, auf die sich der Hinweis auf wissenschaftliches Fehlverhalten bezieht, ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

(6) Die Untersuchungskommission trifft ihre Entscheidungen nach freier Beweiswürdigung.

## **§ 12 Vorprüfungsverfahren**

(1) Die Mitglieder der Hochschule Magdeburg-Stendal können sich im Falle eines Konflikts zur Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis oder im Falle eines Verdachts von wissenschaftlichem Fehlverhalten an die Ombudsperson wenden. Die Information soll schriftlich erfolgen. Bei mündlicher Information ist ein entsprechender schriftlicher Vermerk durch die Ombudsperson anzufertigen. Die zuständige Untersuchungskommission ist unverzüglich schriftlich über den Sachverhalt zu informieren.

(2) Der oder die vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffene wird unverzüglich schriftlich von einem Mitglied der Untersuchungskommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel informiert. Dem oder der Betroffenen wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Frist zur Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Der Name der hinweisgebenden Person wird ohne deren Einverständnis in dieser Phase dem oder der Betroffenen nicht offenbart.

(3) Nach Eingang der Stellungnahme des oder der Betroffenen bzw. nach Ablauf der Frist hat die Untersuchungskommission innerhalb von zwei Wochen eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob das Vorprüfungsverfahren zu beenden oder ein förmliches Untersuchungs-

verfahren innerhalb von vier Wochen zu eröffnen ist.

(4) Die Untersuchungskommission hat die betroffene und die hinweisgebende Person über die Entscheidung zu informieren.

(5) Sofern die hinweisgebende Person mit dem Ergebnis der Vorprüfung nicht einverstanden ist, ist sie berechtigt, dies der Untersuchungskommission innerhalb einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Die Untersuchungskommission hat ihre Entscheidung unter Berücksichtigung der erfolgten Einwände erneut zu überprüfen.

## **§ 13 Förmliches Verfahren zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

(1) Über die Eröffnung des förmlichen Verfahrens informiert der oder die Vorsitzende der Untersuchungskommission unverzüglich schriftlich das Rektorat. Die betroffene und die hinweisgebende Person sind berechtigt, mündlich gehört zu werden. Bei entsprechendem Wunsch kann eine Person des Vertrauens hinzugezogen werden.

(2) Die Identität der hinweisgebenden Person ist nur dann offen zu legen, wenn dies zur sachgerechten Verteidigung der betroffenen Person erforderlich ist.

(3) Die Untersuchungskommission trifft ihre Entscheidungen auf der Grundlage der ermittelten Ergebnisse sowie freier Beweiswürdigung. Sofern die Untersuchungskommission zu der Entscheidung gelangt, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht erwiesen ist, hat sie das Verfahren einzustellen. Gelangt die Untersuchungskommission zu der Entscheidung, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten erwiesen ist, unterrichtet sie, unter Darstellung ihrer Untersuchungsergebnisse, hierüber das Rektorat und unterbreitet einen Vorschlag zur weiteren Verfahrensweise. Dies gilt auch, wenn zugleich die Rechte Dritter berührt sind.

(4) Die Untersuchungskommission teilt umgehend den betroffenen und den hinweisgebenden Personen die tragenden Gründe ihrer Entscheidung zum Verfahren schriftlich mit.

(5) Ein hochschulinternes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Untersuchungskommission ist ausgeschlossen.

**§ 14**  
**Maßnahmen bei wissenschaftlichem**  
**Fehlverhalten**

Unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls sowie der Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens ergreift das Rektorat geeignete Maßnahmen, zum Beispiel arbeitsrechtliche, dienstrechtliche, akademische, zivil- und strafrechtliche Sanktionen.

**§ 15**  
**Aufbewahrungsfrist**

Die Akten der förmlichen Untersuchung sind 30 Jahre aufzubewahren.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 12.02.2014.

Der Rektor